

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|--|---|
| 43. Informationen/Hinweise des Landesverwaltungsgerichtes Tirol zu Abgabenverfahren | 45. VRV 2015 - Übermittlung Eröffnungsbilanz |
| 44. Aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Sitzungspolizei und Entfernung eines Zuhörers während einer Gemeinderatssitzung | 46. Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2020 |
| | 47. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2020 |
| | <i>Verbraucherpreisindex für Juli 2020 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

43.

Informationen/Hinweise des Landesverwaltungsgerichtes Tirol zu Abgabenverfahren

Immer wieder kommt es vor, dass dem (im Abgabenverfahren zwingenden) Erfordernis zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung nicht entsprochen wird. In diesem Fall ist daher (vorerst) keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Tirol gegeben, weshalb nach Maßgabe des § 281a BAO die Parteien davon verständigt werden und der Abgabenakt der Abgabenbehörde zur Durchführung der entsprechenden Verfahrenshandlungen rückübermittelt wird.

Für den Fall, dass **nach Erlassung der Beschwerdeentscheidung** ein Vorlageantrag gestellt werden sollte, wird auf die die Abgabenbehörde treffenden **Verpflichtungen nach §§ 265 und 266 BAO** hingewiesen. Demnach ist in diesem Fall der Abgabenakt dem Verwaltungsgericht - nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen - ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Die Vorlage der Bescheidbeschwerde hat grundsätzlich jedenfalls auch die Vorlage von Ablichtungen (Ausdrucken) des angefochtenen Bescheides, der Beschwerdeentscheidung, des Vorlageantrages und von Beitrittserklärungen zu umfassen. Ebenso mögen zur Anwendung gelangende Gebührenordnungen der Gemeinde übermittelt werden. Im Zusammenhang mit der Vorlage ist auch ein Aktenverzeichnis zu erstellen und

ein Vorlagebericht zu verfassen. Der Vorlagebericht hat gemäß § 265 Abs. 3 BAO insbesondere die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten.

Die Abgabenbehörde hat die Parteien (§ 78 BAO) vom Zeitpunkt der Vorlage an das Verwaltungsgericht unter Anschluss einer Ausfertigung des Vorlageberichtes zu verständigen. Die Abgabenbehörde hat den Parteien auch eine Ausfertigung des Aktenverzeichnisses zu übermitteln. Im Falle der Stellung eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung der Abgaben trifft gemäß § 212a BAO ausschließlich die Abgabenbehörde die Entscheidungspflicht. Ergänzend wird festgehalten, dass Eingaben in Abgabensachen an Verwaltungsbehörden und an Verwaltungsgerichte gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 Gebührengesetz von der Eingabengebühr befreit sind. Gemäß § 312 BAO sind die Kosten für Tätigkeit der Abgabenbehörden und der Verwaltungsgerichte, sofern sich aus diesem Gesetz oder aus anderen gesetzlichen Vorschriften nicht anderes ergibt, von Amts wegen zu tragen. Gemäß § 313 BAO haben Parteien die ihnen im Abgabenverfahren und im Beschwerdeverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten.

44.

Aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Sitzungspolizei und Entfernung eines Zuhörers während einer Gemeinderatssitzung

Gemäß § 36 Abs. 1 TGO sind Sitzungen des Gemeinderates **öffentlich**. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. **Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen** sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

Gemäß § 39 Abs. 3 TGO kann der Bürgermeister Sitzungen unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn andauernde Störungen eine geordnete Beratung nicht zulassen. Nach Abs. 4 kann der Bürgermeister nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung störende Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

Dem gegenständlichen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.06.2020, GZ Ra 2018/01/0287-8, liegt **folgender Sachverhalt** zugrunde:

Am 27.02.2018 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Z unter dem Vorsitz des Bürgermeisters statt. Herr A, der laufend an Gemeinderatssitzungen teilnimmt und mehrfach schon Ausschnitte von selbst aufgezeichneten Tonaufnahmen von Gemeinderatssitzung der Gemeinde Z auf einer von ihm betriebenen Facebook-Seite zum freien Download bzw. Streamen zur Verfügung stellte, erschien mit einem eingeschalteten Tonaufnahmegerät zur Sitzung.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters, ob er die Sitzung aufnehmen, wurde dies von Herrn A bejaht. Nach zweimaliger Aufforderung, dies zu unterlassen, wurde die Sitzung unterbrochen und Herr A zum Verlassen des Sitzungssaales aufgefordert. Dieser Aufforderung kam er nicht nach, woraufhin der Bürgermeister einen als Ordner anwesenden Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsunternehmens beauftragte, Herrn A entfernen zu lassen. Nach dreimaliger Aufforderung durch den Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes und wiederholter Weigerung des Herrn A ergriff der Ordner dessen Oberarm und zog ihn hoch, woraufhin Herr A ohne physischen Widerstand selbst aus dem Sitzungszimmer und dem Gemeindeamt ging.

In der Folge erhob Herr A beim Landesverwaltungsgericht Tirol eine Maßnahmenbeschwerde in Bezug auf dessen

Entfernung aus dem Gemeindeamt infolge sitzungspolizeilicher Anordnung des Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeinderates. Diese Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, woraufhin Herr A beim Verwaltungsgerichtshof Revision erhob.

Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu aus wie folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen individuell bestimmte Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben und damit unmittelbar - d.h. ohne vorangegangenen Bescheid - in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen (vgl. etwa VwGH 6.8.2018, Ra 2018/17/0100, Rn 8). Für die Zulässigkeit der Maßnahmenbeschwerde genügt die funktionelle Zuordnung des handelnden Organs zur Hoheitsverwaltung (vgl. VwGH 13.9.2016, Ro 2014/03/0062, Rn. 15. mwN).

Der Gemeinderat ist eine kollegial zusammengesetzte Verwaltungsbehörde, die gemäß § 33 TGO in Sitzungen berät und beschließt. Der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates kann in Ausübung der ihm übertragenen Sitzungspolizei nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung unter anderem störende Zuhörer entfernen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinderates (ungestörte Beratung und Beschlussfassung) zu gewährleisten.

Sofern ein Zuhörer- wie vorliegend- auf der gesetzlichen Grundlage des § 39 Abs. 4 TGO auf Anordnung des Bürgermeisters aus dem Sitzungssaal entfernt wird, ist dies der Hoheitsgewalt und nicht etwa der Ausübung des Hausrechts der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen. In diesem Zusammenhang wird der Bürgermeister als Vorsitzender für den Gemeinderat tätig. Die hier gegenständliche sitzungspolizeiliche Anordnung des Bürgermeisters, einen Zuhörer gemäß § 39 Abs. 4 TGO aus dem Zuhörerraum entfernen zu lassen, ist somit dem Gemeinderat zuzurechnen.

Gemäß § 36 Abs. 1 TGO sind Sitzungen des Gemeinderates öffentlich und jedermann ist berechtigt, nach Maßgaben des vorhandenen Platzes zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Insoweit kommt jedermann ein subjektives Recht zu, einer Gemeinderatssitzung als Zuhörer beizuwohnen. Die sitzungspolizeiliche Anordnung greift daher in das subjektive Recht, an der öffentlichen Gemeinderatssitzung als Zuhörer teilzunehmen, ein. Die Entfernung des Zuhörers auf Anordnung des Bürgermeisters stellt daher eine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

Gemäß § 39 Abs. 4 TGO ist Voraussetzung für die Anordnung des Bürgermeisters, einen Zuhörer nach erfolgloser Ermahnung entfernen zu lassen, ein die Unbeeinflusstheit und Unbefangenheit der Beratung in einer Gemeinderatssitzung störendes Verhalten des Zuhörers.

Im vorliegenden Fall lag die Störung iSd § 39 Abs. 4 TGO in der beabsichtigten akustischen Aufnahme der Gemeinderatssitzung zum Zwecke der Veröffentlichung auf der betriebenen, unbeschränkt und ohne Anmeldungsschritte für alle Internetnutzer zugänglichen Facebook-Seite. Selbst wenn man davon ausgehe, dass die Herstellung von Tonaufnahmen noch unter § 36 Abs. 1 TGO zu subsumieren sei, schließt dies eine verursachte Störung nicht aus, vor allem dann nicht, wenn die

Aufnahmen einzelner während einer Gemeinderatssitzung getätigter Äußerungen, somit nicht bloß deren Inhalt, sondern auch der Klang der Stimme mit allen Besonderheiten und Unvollkommenheiten, unexakte Formulierungen sowie jede sprachliche Unsicherheit, selbst dauerhaft veröffentlicht werden sollen. Der Gesetzgeber hat durch die Einschränkung der Medienöffentlichkeit die hintanzuhaltende Möglichkeit der Beeinträchtigung des störungsfreien Ablaufs der Gemeinderatssitzung und der Freiheit der Meinungsbildung durch medialen Druck zum Ausdruck gebracht. Eine solche Störung kann auch durch die Veröffentlichung von Tonaufnahmen in einem anderen Medium, wie einer Facebook-Seite, vorliegen.

Bezüglich des Einschreitens des Mitarbeiters eines privaten Sicherheitsdienstes, handelt es sich bei der Beauftragung des Bürgermeisters zur Umsetzung seiner sitzungspolizeilichen Anordnung um die Vornahme einer unselbständigen Hilfstätigkeit im Rahmen der Sitzungspolizei ohne Übertragung eigenständiger Befugnisse. Der Ordner war insofern als Verwaltungshelfer ohne eigene Entscheidungskompetenz und (Organ-) Befugnisse für den Gemeinderat hoheitlich tätig.

Aus den genannten Gründen wurde die Revision des Herrn A schließlich vom Verwaltungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen.

45.

VRV 2015 - Übermittlung der Eröffnungsbilanz

Wie im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Juli 2020, ausgeführt, sind die beschlossenen Eröffnungsbilanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Papierform an die Bezirkshauptmannschaft bzw. in elektronischer Form (pdf) in der Gemeindeanwendung 3.0 zu übermitteln.

Übermittlung in Papierform:

Gemeinden bis 5.000 Einwohner - Übermittlung von einer Ausfertigung in Papierform

Gemeinden über 5.000 Einwohner - Übermittlung von zwei Ausfertigungen in Papierform

Gemeindeverbände - Übermittlung von einer Ausfertigung in Papierform

Elektronische Übermittlung:

Die beschlossene Eröffnungsbilanz in elektronischer Form (pdf) ist in der Gemeindeanwendung 3.0 (Gemeindeanwendung neu) unter dem Vorgang **Erhebung - GHD/GVB Jahr - Zeitraum 2020 - Dokumente** - zu hinterlegen. Durch das Hochladen des pdf-Dokuments ist die Übermittlung abgeschlossen. Die Weiterleitung des Vorganges ist erst nach dem Hochladen der endgültigen Rechnungsabschlussdaten (GHV/GVB) im Frühjahr 2021 vorgesehen.

Es wird empfohlen, die elektronische Übermittlung der Eröffnungsbilanz zeitgleich mit der Übermittlung in Papierform durchzuführen.

Erfassung und Bewertung der Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz:

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wird darauf hingewiesen, dass die Werte der Beteiligungen zu überprüfen und ggf. vor Beschlussfassung anzupassen sind. Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Die Beteiligungsbewertung erfolgt anhand des Eigenkapitals der Gesellschaft bzw. der prozentuellen Beteiligungshöhe der Gemeinde. Der Beteiligungsansatz errechnet sich durch Multiplikation des Anteils der Gemeinde am Unternehmen mit dem bilanz-

iellen Eigenkapital des Unternehmens. Folgende Einstufungen sind dabei gem. § 23 VRV 2015 grundsätzlich vorgesehen:

080 - Beteiligung an verbundenen Unternehmen:

Wenn der Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen mehr als 50 Prozent beträgt.

081 - Beteiligung an assoziierten Unternehmen:

Wenn der Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen von 20 bis zu 50 Prozent beträgt.

082 - Sonstige Beteiligung:

Wenn der Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen unter 20 Prozent beträgt.

083 - Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen.

46.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2020

Ertragsanteile an	2019	2020	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-483.703	-1.273.857	-790.154	-163,36
Lohnsteuer	25.620.747	25.071.959	-548.788	-2,14
Kapitalertragsteuer	3.404.768	2.209.898	-1.194.870	-35,09
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	402.761	411.085	8.324	2,07
Körperschaftsteuer	-1.342.677	-1.124.470	218.207	16,25
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	244	75	-169	-69,23
Stiftungseingangssteuer	25.505	547	-24.958	-97,85
Bodenwertabgabe	1.415	1.049	-366	-25,88
Stabilitätsabgabe	143.448	199.778	56.330	39,27
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	27.772.508	25.496.065	-2.276.443	-8,20
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	19.574.323	16.409.888	-3.164.435	-16,17
Tabaksteuer	1.680.373	1.798.782	118.410	7,05
Biersteuer	297.533	271.827	-25.706	-8,64
Mineralölsteuer	5.421.038	4.474.672	-946.365	-17,46
Alkoholsteuer	121.713	93.220	-28.493	-23,41
Schaumweinsteuer	18.052	9.592	-8.460	-46,87
Kapitalverkehrssteuern	-103	204	308	297,81
Werbeabgabe	95.128	65.440	-29.688	-31,21
Energieabgabe	293.951	381.847	87.896	29,90
Normverbrauchsabgabe	579.392	618.849	39.457	6,81
Flugabgabe	66.391	2.131	-64.260	-96,79
Grunderwerbsteuer	10.670.228	10.247.986	-422.242	-3,96
Versicherungssteuer	924.093	923.133	-960	-0,10
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.148.053	2.169.273	21.220	0,99
KFZ-Steuer	12.693	9.093	-3.600	-28,36
Konzessionsabgabe	176.077	203.625	27.547	15,64
Summe sonstige Steuern	42.078.934	37.679.563	-4.399.371	-10,46
Kunstförderungsbeitrag	44.764	44.439	-325	-0,73
Summe	69.896.206	63.220.067	-6.676.139	-9,55

47.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2020

Ertragsanteile an	2019	2020	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	29.214.566	21.335.968	-7.878.599	-26,97
Lohnsteuer	213.412.994	215.031.400	1.618.406	0,76
Kapitalertragsteuer	18.389.478	12.572.470	-5.817.008	-31,63
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.898.602	5.473.607	575.005	11,74
Körperschaftsteuer	58.130.801	44.362.515	-13.768.287	-23,69
Abgeltungssteuern Schweiz	-16	-52	-36	-222,73
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	9.514	3.996	-5.518	-58,00
Stiftungseingangssteuer	117.480	132.400	14.920	12,70
Bodenwertabgabe	504.786	456.314	-48.473	-9,60
Stabilitätsabgabe	772.178	931.693	159.515	20,66
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	325.450.384	300.300.310	-25.150.075	-7,73
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	184.042.255	166.093.746	-17.948.509	-9,75
Tabaksteuer	14.167.629	14.436.489	268.861	1,90
Biersteuer	1.527.141	1.268.473	-258.668	-16,94
Mineralölsteuer	33.428.945	28.660.183	-4.768.762	-14,27
Alkoholsteuer	1.192.298	1.031.608	-160.690	-13,48
Schaumweinsteuer	187.491	160.147	-27.344	-14,58
Kapitalverkehrssteuern	5.364	9.828	4.464	83,22
Werbeabgabe	859.542	709.971	-149.571	-17,40
Energieabgabe	7.196.665	6.090.988	-1.105.677	-15,36
Normverbrauchsabgabe	3.899.026	3.109.226	-789.800	-20,26
Flugabgabe	520.923	317.203	-203.720	-39,11
Grunderwerbsteuer	95.485.834	99.744.205	4.258.371	4,46
Versicherungssteuer	9.199.935	9.514.033	314.097	3,41
Motorbezogene Versicherungssteuer	17.549.156	17.792.177	243.021	1,38
KFZ-Steuer	420.435	391.848	-28.587	-6,80
Konzessionsabgabe	2.017.809	1.597.742	-420.067	-20,82
Summe sonstige Steuern	371.700.449	350.927.868	-20.772.581	-5,59
Kunstförderungsbeitrag	135.004	135.168	164	0,12
Gesamtsumme	697.285.837	651.363.346	-45.922.491	-6,59
Zwischenabrechnung	7.337.103	-1.273.726	-8.610.829	-117,36
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	704.622.940	650.089.620	-54.533.320	-7,74

VERBRAUCHERPREISINDEX		
FÜR JULI 2020		
(vorläufiges Ergebnis)		
	Juni 2020	Juli 2020
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	108,0	108,2
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	119,6	119,8
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	130,9	131,1
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	144,7	145,0
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	152,3	152,6
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	199,2	199,5
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	309,5	310,1
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	543,2	544,2
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	692,2	693,5
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	694,4	695,7
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Juli 2020 beträgt 108,2 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat Juni 2020 um 0,2 Punkte gestiegen (Juni 2020 gegenüber Mai 2020 + 0,6 Punkte). Gegenüber Juli 2019 ergibt sich eine Steigerung um 1,8 Punkte (+ 1,7 %), für Juni 2020/2019 um 1,2 Punkte (+ 1,1 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck